

Pflicht zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen

Um eine Beeinträchtigung in der Sicherheit des Straßenverkehrs durch über die Straße oder den Gehweg ragende Äste, Bäume oder Sträucher zu vermeiden, ist der jeweilige Lichtraum entsprechend freizuhalten. Es wird immer wieder festgestellt, dass der Rückschnitt nicht oder nicht richtig vorgenommen wurde. Dadurch wird riskiert, dass Verkehrszeichen verdeckt und die Verkehrsteilnehmer beim Passieren gefährdet werden.

Hecken, Sträucher und Bäume sowie sonstige Anpflanzungen dürfen nicht in der Weise angelegt oder unterhalten werden, dass sie in den öffentlichen Verkehrsraum eingreifen oder später eingreifen können, wenn dadurch die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Die Stadt Hamminkeln bittet daher alle Eigentümer von Anpflanzungen jeglicher Art, durch Freischneiden des Lichtraumprofils einen verkehrssicheren und gefahrfreien Zustand der Straßen und Gehwege zu gewährleisten.

Der Sicherheitsraum über der Fahrbahn muss dabei mindestens 4,50 m betragen. Auf den übrigen Verkehrsflächen (bspw. Geh- und Radweg) reicht ein Sicherheitsraum in Höhe von 3,00 m aus. Die seitliche Begrenzung zum Fahrbahnrand muss jeweils 0,70 m betragen.

Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, hat die Pflicht, die notwendigen zumutbaren Vorkehrungen (Sicherheitsmaßnahmen) zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Der Eigentümer ist schadenersatzpflichtig, wenn ein Straßenbenutzer oder ein Fahrzeug durch ein in den Lichtraum hineinragendes oder hineinstürzendes Ast/ Baum zu Schaden kommt.

Die Arbeiten sollten in der vegetationsfreien Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Skizze: Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen

